

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR SOFTWARESUPPORTLEISTUNGEN ANYLINE GMBH

1. ANWENDUNGSBEREICH; ÄNDERUNGEN UND ERGÄNZUNGEN

- 1.1 Die Anyline GmbH ist eine österreichische Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit dem Sitz in 1020 Wien, Zirkusgasse 13/2b, Österreich, eingetragen im Firmenbuch zu FN 392187x ("**Anyline**"). Verträge über Softwaresupportleistungen (die "**Leistungen**") sind nur dann rechtsverbindlich, wenn sie von einem bevollmächtigten Vertreter von Anyline schriftlich oder per E-Mail bestätigt werden. Jeder solche Vertrag zur Erbringung von Leistungen begründet nur insoweit Verpflichtungen, als diese in der entsprechenden Auftragsbestätigung oder Vereinbarung festgelegt sind. Der Vertragspartner von Anyline wird in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen (die "**AGB**") im Folgenden als "**Kunde**" bezeichnet. Anyline und der Kunde werden gemeinsam als "**Vertragsparteien**" und einzeln jeweils als "**Vertragspartei**" bezeichnet.
- 1.2 Diese AGB gelten verbindlich für alle gegenwärtigen und - soweit Anyline nicht im Einzelfall abweichenden Geschäftsbedingungen zugestimmt hat - künftigen von Anyline für den Kunden erbrachten Leistungen. Die Geltung der allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden wird ausdrücklich ausgeschlossen; dies gilt auch für sämtliche Bestätigungen oder Mitteilungen des Kunden, in denen seine allgemeinen Geschäftsbedingungen enthalten sind. Der Kunde nimmt zur Kenntnis und erklärt sich damit einverstanden, dass diese AGB (einschließlich der darin referenzierten Dokumente) für alle von Anyline erbrachten Leistungen maßgebend sind.
- 1.3 Die Verwendung der von Anyline bereitgestellten Standardsoftware (das "**Anyline SDK**") durch den Kunden unterliegt der Nutzerlizenzvereinbarung von Anyline, die hier abrufbar ist [<https://www.anyline.io/imprint-and-legal/>].
- 1.4 Anyline behält sich vor, diese AGB jederzeit und aus jedem Grund zu ändern oder zu ergänzen, wobei diese Änderungen insbesondere die Auferlegung neuer oder zusätzlicher Bestimmungen oder Bedingungen beinhalten können. Änderungen oder Ergänzungen dieser AGB werden nach Ablauf eines (1) Monats nach Übermittlung einer Mitteilung an den Kunden wirksam und für diesen rechtsverbindlich (die "**Änderungsmitteilung**"). Die Änderungsmitteilung enthält Informationen über den materiellen Inhalt der Änderungen sowie den Hinweis, dass die Änderungen nach Ablauf eines (1) Monats nach Zustellung der Änderungsmitteilung rechtsverbindlich werden, sofern der Kunde im Falle fortdauernder Pflichten zwischen den Vertragsparteien (z.B. monatliche Wartungsarbeiten) den Änderungen nicht binnen eines (1) Monats schriftlich widersprochen hat und den Vertrag kündigt.

2. LEISTUNGEN

- 2.1 Die Leistungen können folgende Optionen enthalten:
- 2.1.1 *Anpassung und Integration* des Anyline SDK entsprechend den Bedürfnissen und Anforderungen des Kunden (die "**kundenspezifische Anpassung**"), wobei der Kunde keinen Anspruch auf den Quellcode des Anyline SDK erwirbt und kein Eigentum daran erhält, und auch kein Recht erwirbt, die von Anyline entwickelten Parametereinstellungen zu überprüfen, einzusehen oder zu ändern um das Anyline SDK anzupassen.
- 2.1.2 *Individuelle Softwareentwicklung* seitens Anyline für die jeweiligen Bedürfnisse und Zwecke des Kunden über die Standardversion des Anyline SDK hinaus (die "**individuelle Software**"), wobei der Kunde die Rechte am Quellcode der individuell nach seinen Anforderungen entwickelten und entworfenen Software nach Maßgabe einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung zwischen Anyline und dem Kunden erwerben kann.
- 2.1.3 *Support* bei Fragen zum Anyline SDK oder bei Problemen mit der Verwendung oder Funktionsweise des Anyline SDK.
- 2.1.4 *Beratung* in Bezug auf die jeweilige Verwendung des Anyline SDK oder einer von Anyline für die individuellen Bedürfnisse und Zwecke des Kunden individuell entwickelten Software durch den Kunden.
- 2.1.5 *Sonstige Softwaresupportleistungen* nach Maßgabe eines Angebots von Anyline an den Kunden.
- 2.2 Alle Leistungen sind im Vertrauen auf Informationen und Dokumente zu erbringen, die Anyline vom Kunden zur Verfügung gestellt wurden. Sofern und soweit dies erforderlich ist, wird der Kunde auf eigene Kosten Anyline zeitgerecht Testdaten zur Verfügung stellen sowie Gelegenheit zur Durchführung von Tests geben. Wenn der Kunde bereits in Echtzeit in einem Betriebssystem gearbeitet hat, das zu Testzwecken zur Verfügung gestellt wird, liegt die Verantwortung für die Sicherung der Echtdaten beim Kunden.
- 2.3 Für eine kundenspezifische Anpassung und/oder individueller Software stellt der Kunde auf seine Kosten Anyline die entsprechenden Spezifikationen im Zusammenhang mit der kundenspezifischen Anpassung und/oder der individuellen Software zeitgerecht schriftlich zur Verfügung. Der Kunde ist verantwortlich für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Spezifikationen. Anyline wird die vom Kunden zur Verfügung gestellten Dokumente und Informationen prüfen und kann, soweit dies angemessener Weise erforderlich ist, im alleinigen Ermessen Änderungen vornehmen, um

sicherzustellen, dass die Leistungen von Anyline entsprechend umgesetzt werden können. Anyline wird dem Kunden für die vereinbarten Spezifikationen, den Preis und den Zeitpunkt der Bereitstellung der kundenspezifischen Anpassung und/oder individuellen Software ein Angebot übermitteln (das "**Angebot**") und die Leistungen nach Bestätigung des Angebots durch den Kunden (die "**bestätigte Spezifikation**") anhand der bestätigten Spezifikation erbringen. Ergänzungs- oder Änderungsanträge des Kunden in Bezug auf die bestätigte Spezifikation nach Annahme des Angebots können, sofern möglich und von Anyline bestätigt, zu Änderungen des Angebots einschließlich der Fristen und Preisvereinbarungen führen. Der Kunde nimmt zur Kenntnis und erklärt sich damit einverstanden, dass Anyline nicht verpflichtet ist, Ergänzungs- oder Änderungsanträgen in Bezug auf die bestätigte Spezifikation zu entsprechen, soweit und solange der Kunde die daraus entstehenden Änderungen des Angebots insbesondere des Zeitpunkts und der Preise nicht schriftlich gegenüber Anyline bestätigt hat.

- 2.4 Anyline wird dem Kunden die erbrachten Leistungen nach Leistungserbringung/Lieferung der kundenspezifischen Anpassung und/oder individuellen Software durch Anyline entsprechend der bestätigten Spezifikation in Rechnung stellen. Die Bezahlung dieser Rechnung gilt als Bestätigung des Kunden, dass die kundenspezifische Anpassung und/oder individuelle Software - nach Abschluss der Untersuchung auf Richtigkeit und Vollständigkeit - der bestätigten Spezifikation entspricht und dass die Leistungen von Anyline entsprechend der Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien erbracht wurden.
- 2.5 Sollte der Kunde im Rahmen seiner Untersuchung der kundenspezifischen Anpassung und/oder individuellen Software auf Richtigkeit und Vollständigkeit angemessen der Ansicht sein, dass die kundenspezifische Anpassung und/oder individuelle Software bei Lieferung durch Anyline an den Kunden wesentliche Mängel aufweist oder in anderen wesentlichen Bereichen von der bestätigten Spezifikation abweicht (d.h. wenn die Echtzeitabläufe des Kunden nur aufgrund dieses Mangels und dieser Abweichung nicht beginnen können), wird der Kunde Anyline diesen wesentlichen Mangel oder diese wesentliche Abweichung sofort nach Feststellung durch den Kunden und spätestens sieben (7) Tage nach Lieferung der kundenspezifischen Anpassung und/oder individuellen Software von Anyline an den Kunden unter Anschluss ausreichender Nachweise für den wesentlichen Mangel oder die wesentliche Abweichung mitteilen. Diese Mitteilung ist an hello@anyline.io zu übermitteln. Anyline wird angemessene Maßnahmen ergreifen, um diesen Mangel oder diese Abweichung so rasch, wie dies in angemessener Weise möglich ist, zu beheben. Nach Lieferung der adaptierten kundenspezifischen Anpassung und/oder individuellen Software durch Anyline wird der Kunde die von Anyline für die Erbringung der vereinbarten Leistungen ausgestellte Rechnung in voller Höhe gemäß Punkt 3 bezahlen. Zur Klarstellung wird festgehalten, dass der Kunde nicht berechtigt ist, die Bezahlung der Rechnung aufgrund unwesentlicher Mängel oder Abweichungen von der bestätigten Spezifikation zu verweigern oder zurückzuhalten.

- 2.6 Sofern der Kunde das standardmäßige Anyline SDK bestellt, bestätigt er mit der Bestellung, dass er umfassende und vollständige Kenntnis vom Leistungsumfang des Anyline SDK hat.
- 2.7 Sollte sich im Rahmen der Tätigkeit von Anyline herausstellen, dass es Anyline faktisch oder rechtlich unmöglich ist, die Leistungen gemäß der bestätigten Spezifikation abzuschließen, teilt Anyline dies dem Kunden mit, sobald dies in angemessener Weise möglich ist. Wenn der Kunde die Leistungsspezifikationen nicht entsprechend anpasst, kann Anyline die Leistungserbringung verweigern. Sofern die Erbringung der Leistungen aufgrund einer Unterlassung seitens des Kunden unmöglich ist, ist Anyline berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Der Kunde ist in beiden in diesem Punkt 2.7 beschriebenen Fällen verpflichtet, Anyline die für die Arbeit entstandenen Kosten und Gebühren sowie alle Demontagekosten zu ersetzen.

3. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

- 3.1 Eine Übersicht der aktuell gültigen Preise für von Anyline angebotenen Standardleistungen findet sich in der Preisliste von Anyline [<https://www.anyline.io/pricing/>]. Alle sonstigen Leistungen werden zu den in der jeweiligen Bestellung oder in einer anderen Einzelvereinbarung zwischen den Vertragsparteien festgelegten Sätzen verrechnet. Abweichungen von dem für die Leistungserbringung durch Anyline als erforderlich berechneten Zeitaufwand (welcher der Preisberechnung zugrunde liegt), für die Anyline nicht verantwortlich ist, werden entsprechend dem tatsächlichen Zeitaufwand anhand der geltenden Stundensätze verrechnet.
- 3.2 Sofern zwischen den Vertragsparteien nichts anderes vereinbart wird, verstehen sich alle Preise "ab Werk", in Euro und ohne Steuern, Abgaben und Gebühren, wie insbesondere Umsatzsteuer und Einfuhrabgaben, Verpackungskosten, Kosten für Programmträger, Transportkosten und Reisespesen (einschließlich Reisezeiten von Anyline-Mitarbeitern).
- 3.3 Von Anyline an den Kunden übermittelte Rechnungen sind innerhalb von spätestens vierzehn (14) Tagen nach Eingang der Rechnung ohne Abzug oder Aufrechnung und spesenfrei zahlbar. Anyline kann auch für teilweise erbrachte Leistungen Rechnungen legen.
- 3.4 Bezahlung zu den vereinbarten Terminen ist eine wesentliche Bedingung für die Lieferung und für die Lieferung der Leistungen durch Anyline. Die Nichteinhaltung des vereinbarten Zahlungsplans seitens des Kunden berechtigt Anyline, aktuelle Arbeiten einzustellen und vom Vertrag zurückzutreten. Der Kunde wird Anyline alle Kosten und jeden entgangenen Gewinn von Anyline im Zusammenhang mit seinem Zahlungsverzug ersetzen. Der Kunde bezahlt Anyline Verzugszinsen für fällige, aber offene Zahlungen entsprechend dem geltenden österreichischen Recht. Wenn die Vertragsparteien

Ratenzahlung vereinbart haben und der Kunde eine Rate bei Fälligkeit nicht bezahlt, ist Anyline zur sofortigen Fälligestellung berechtigt.

- 3.5 Der Kunde ist nicht zur Aufrechnung von Ansprüchen berechtigt, dies unabhängig von deren Grund.

4. LIEFERORT

- 4.1 Lieferort für die Leistungen von Anyline ist der Sitz von Anyline in 1020 Wien, Zirkusgasse 13/2b, Österreich.

- 4.2 Der Kunde trägt das Transportrisiko. Das Risiko des Transports von Programmen in digitaler Form von Anyline zum Kunden sowie das Risiko einer Änderung von Programmen von der ursprünglich von Anyline übermittelten Form liegt beim Kunden, sobald Anyline einen Download zur Verfügung stellt oder Daten im elektronischen Format an den Kunden übermittelt.

5. LIEFERTERMINE

- 5.1 Sofern zwischen den Vertragsparteien nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wird, sind Termine oder Fristen für die Lieferung oder Fertigstellung der Leistungen unverbindlich und nur Richtwerte, die im alleinigen Ermessen von Anyline geändert werden können. Fristen für die Lieferung oder Fertigstellung werden ab dem Tag der Annahme des Angebots gerechnet.

- 5.2 Anyline ist bestrebt, die anvisierten Fristen für die Lieferung oder Fertigstellung der Leistungen so gut wie möglich einzuhalten. Der Kunde nimmt jedoch zur Kenntnis und bestätigt, dass die angestrebten Liefer- oder Fertigstellungstermine nur dann eingehalten werden können, wenn der Kunde (i) Anyline an den dem Kunden von Anyline mitgeteilten Terminen vollständig alle angemessener Weise von Anyline verlangten Informationen, Dokumente und Vorarbeiten, insbesondere die bestätigte Spezifikation zur Verfügung stellt, und (ii) im erforderlichen Ausmaß mit Anyline zusammenarbeitet.

- 5.3 Anyline haftet nicht für Lieferverzögerungen und erhöhte Kosten, die auf unrichtige, unvollständige oder nachträglich geänderte Daten und Informationen oder unterstützende Dokumente, die Anyline zur Verfügung gestellt wurden, oder andere Handlungen oder Unterlassungen des Kunden zurückzuführen sind, und Anyline kann aufgrund solcher Lieferverzögerungen und Kostensteigerungen nicht in Verzug mit der Lieferung oder Fertigstellung der Leistungen geraten. In Zusammenhang damit entstehende Mehrkosten sind ausschließlich vom Kunden zu tragen. Bei einer vom Kunden verursachten Lieferverzögerung kann Anyline nach Festsetzung einer neuen Frist für die Lieferung oder Fertigstellung der Leistungen von mindestens zwei (2) Wochen im alleinigen Ermessen vom Vertrag zurücktreten. Der Kunde muss Anyline

diesfalls alle Kosten und Ausgaben ersetzen, die vor einem solchen Rücktritt vom Vertrag entstanden sind.

- 5.4 Falls die Erbringung der Leistungen durch Anyline mehrere Teile oder Einheiten (zB Programme und/oder Supportsitzungen, Fertigstellung in Schritten) beinhaltet, ist Anyline zu Teillieferungen an den Kunden sowie nach Lieferung jeder Einheit oder jedes Teils der Leistung an den Kunden zur Legung von Teilrechnungen berechtigt.

6. GEISTIGES EIGENTUM UND VERWENDUNG

- 6.1 Sofern zwischen Anyline und dem Kunden nicht etwas anderes vereinbart wird (insbesondere nach Maßgabe einer Vereinbarung über das Eigentumsrecht am Quellcode individueller Software) stehen alle Rechte und Eigentumsrechte, insbesondere alle Immaterialgüterrechte, Quellcodes und sonstige Softwarecodes, Technologie und geschützte Rechte an Software, Teilen daran, Software-Updates oder Änderungen, Patente, Rechte an Erfindungen, Urheberrechte und damit verbundene Rechte, Marken und Dienstleistungsmarken, Handelsnamen und Domainnamen, Goodwill, Rechte an Entwicklungen, Datenbankrechte, Know-how und Geschäftsgeheimnisse, ungeachtet dessen, ob diese eingetragen sind oder nicht, einschließlich aller Anmeldungen und Rechte auf Anmeldung und Einräumung, Verlängerungen und Ansprüche auf Priorität aus diesen Rechten und alle ähnlichen oder gleichwertigen Schutzrechte oder -formen, die jetzt oder in Zukunft irgendwo auf der Welt bestehen, einschließlich des Rechts auf Schadenersatzklage und Erlangung von Schadenersatz für vergangene Eingriffe, sowie alle anderen Werke, Ergebnisse, Gestaltungen oder Produkte (die "**Immaterialgüterrechte**"), die von Anyline und/oder seinen Mitarbeitern im Rahmen oder im Zusammenhang mit der Erbringung und Lieferung der Leistungen durch Anyline entwickelt oder erschaffen wurden oder anderweitig aus den vereinbarten Leistungen entstehen, insbesondere die kundenspezifische Anpassung und/oder individuelle Software (die "**Anyline-IGR**") ausschließlich Anyline zu.

- 6.2 Nach Maßgabe von Punkt 0 oben und sofern zwischen Anyline und dem Kunden nicht etwas anderes vereinbart wird (insbesondere nach Maßgabe einer Vereinbarung über das Eigentumsrecht am Quellcode individueller Software) räumt Anyline dem Kunden ein persönliches, widerrufbares, nicht ausschließliches, nicht abtretbares, nicht übertragbares und nicht lizenzierbares Recht zur Nutzung der Anyline-IGR gegen Bezahlung des vereinbarten Entgelts gemäß diesen AGB ein. Die Verbreitung der Anyline-IGR durch den Kunden ist nicht zulässig, sofern zwischen Anyline und dem Kunden nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. Der Kunde erwirbt aufgrund seiner Mitwirkung an der Schaffung der Anyline-IGR oder der Erbringung der Leistungen kein anderes Recht an den Anyline-IGR als das Recht zur Verwendung der Anyline-IGR gemäß dem ersten Satz in diesem Punkt 6.2. Anyline wird bei jedem Eingriff in seine Immaterialgüterrechte Schadenersatzansprüche gegen den Kunden geltend machen.

- 6.3 Sofern nichts anderes vereinbart wird (und insbesondere nach Maßgabe einer Vereinbarung über das Eigentumsrecht am Quellcode individueller Software) verbleiben alle im Eigentum von Anyline stehenden Immaterialgüterrechte im alleinigen Eigentum von Anyline und gehen durch Anylines Erbringung oder Lieferung der Leistungen nicht auf den Kunden über.
- 6.4 Dem Kunden ist es nicht gestattet, Urheberrechtsvermerke oder sonstige Eigentumsvermerke von Anyline von Software oder Materialien, insbesondere der kundenspezifischen Anpassung und/oder individuellen Software, die gemäß diesen AGB bereitgestellt wurde(n), zu entfernen, zu verbergen oder unkenntlich zu machen.
- 6.5 Dem Kunden ist es gestattet, von den Anyline-IGR für Archivierungs- und Datensicherungszwecke Kopien anzufertigen, falls (i) das jeweilige Anyline-IGR diesbezüglich kein ausdrückliches Verbot von Anyline oder eines Dritten enthält und (ii) sofern alle Vermerke und Wasserzeichen betreffend Urheber- und Eigentumsrecht unverändert mit diesen Kopien übertragen werden.
- 6.6 Der Kunde darf die Anyline-IGR weder ändern, editieren, anpassen, einem Reverse-Engineering unterziehen, vervielfältigen, disassemblieren, dekompilieren oder duplizieren noch diesbezüglich andere technische oder logische Verfahren anwenden, um deren Struktur, Prozesse, Funktionsweise oder sonstigen schutzfähigen Merkmale zu beeinflussen oder Informationen darüber zu gewinnen. Wenn die Herstellung der Interoperabilität von Anyline-IGR die Offenlegung von Schnittstellen erfordert, muss der Kunde diese Offenlegung gegen Ersatz der Anyline im Zusammenhang damit entstandenen Kosten bei Anyline beantragen.
- 6.7 Wenn Anyline dem Kunden von einem Dritten lizenzierte Software zur Verfügung stellt, deren Lizenzgeber ein Dritter ist (zB Standardsoftware), unterliegt die Nutzung den Bedingungen des jeweiligen Lizenzgebers. Diese Drittprodukte und die entsprechenden enthaltenen Lizenzen sind über <http://anyline.io/acknowledgements/> abrufbar.

7. VERTRAULICHE INFORMATIONEN

- 7.1 Die Vertragsparteien nehmen zustimmend zur Kenntnis und erklären sich damit einverstanden, dass sie aufgrund ihrer Geschäftsbeziehung im Rahmen dieser AGB Zugang zu bestimmten Informationen und Materialien, insbesondere zum Unternehmen, Quellcodes, Handels- und Geschäftsgeheimnissen, Know-how, Daten und Produkten der anderen Vertragspartei haben können, die vertraulich und für diese Vertragspartei von erheblichem Wert sind (die "**vertraulichen Informationen**"); dieser Wert wäre gefährdet, wenn diese vertraulichen Informationen gegenüber Dritten offengelegt werden.
- 7.2 Die Vertragsparteien sind stets verpflichtet, die Vertraulichkeit der vertraulichen Informationen so zu wahren und zu schützen, wie sie ihre eigenen vertraulichen

Informationen ähnlicher Art schützen, wobei es einer Vertragspartei jedoch unter keinen Umständen gestattet ist, dem Maßstab, der Sorgfalt und der Vorsicht zum Schutz der genannten vertraulichen Informationen nicht zu entsprechen. Vertrauliche Informationen dürfen nicht gegenüber Dritten offengelegt werden, sofern in diesen AGB nicht etwas anderes vorgesehen ist.

- 7.3 Die Vertragsparteien werden vertrauliche Informationen gegenüber ihren Mitarbeitern, verbundenen Unternehmen und Subauftragnehmern nur soweit offenlegen, als diese die jeweiligen vertraulichen Informationen kennen müssen, und werden alle erforderlichen Anstrengungen unternehmen, damit diese Mitarbeiter, verbundenen Unternehmen und Subauftragnehmer, gegenüber denen die vertraulichen Informationen offengelegt werden, die erforderlichen Vorkehrungen treffen, um die Geheimhaltung und Vertraulichkeit der vertraulichen Informationen zu schützen und zu wahren.
- 7.4 Vertrauliche Informationen umfassen unbeschadet der anderen Bestimmungen dieser AGB keine Informationen, die: (i) ohne Verschulden der offenlegenden Vertragspartei öffentlich bekannt sind oder nachträglich werden, (ii) der offenlegenden Vertragspartei zum Zeitpunkt der Offenlegung bereits bekannt sind, (iii) die offenlegende Vertragspartei rechtmäßig von einem Dritten ohne Einschränkung zur Offenlegung erhalten hat, (iv) von der offenlegenden Vertragspartei nachweislich unabhängig entwickelt wurden.
- 7.5 Eine Vertragspartei darf vertrauliche Informationen entsprechend einer zwingenden gerichtlichen oder sonstigen behördlichen Verfügung offenlegen, sofern sie die andere Vertragspartei binnen angemessener Zeit im Voraus von dieser Offenlegung in Kenntnis setzt und der anderen Vertragspartei eine angemessene Gelegenheit gibt, geeignete Vorkehrungen zu treffen bzw zu erwirken.
- 7.6 Die Vertragsparteien werden alle in ihrem Besitz befindlichen Unterlagen, Notizen und sonstigen schriftlichen, gedruckten oder anderen körperlichen Materialien in Zusammenhang mit den vertraulichen Informationen auf schriftliches Verlangen der jeweils anderen Vertragspartei oder bei Beendigung oder Ablauf einer Lizenz oder sonstigen Geschäftsbeziehung zwischen den Vertragsparteien an die jeweils andere Vertragspartei zurückstellen oder diese Informationen und Kopien vernichten. Die Rückstellung der Materialien befreit die Vertragsparteien nicht von der Erfüllung der übrigen Bestimmungen dieser AGB.
- 7.7 Die Geheimhaltungsverpflichtung der Vertragsparteien bleibt auch nach Ende der Geschäftsbeziehung zwischen den Vertragsparteien zeitlich unbegrenzt aufrecht.

8. GEWÄHRLEISTUNG

- 8.1 Anyline leistet Gewähr, dass die Leistungen entsprechend den besten Industriestandards erbracht werden und die kundenspezifische Anpassung und/oder individuelle Software den in der bestätigten Spezifikation beschriebenen Funktionen entspricht, sofern die kundenspezifische Anpassung und/oder individuelle Software auf dem in der bestätigten Spezifikation beschriebenen Betriebssystem verwendet wird.
- 8.2 ANYLINE ÜBERNIMMT NACH MASSGABE VON PUNKT 0 IN DEM NACH ANWENDBAREN GESETZEN UND VORSCHRIFTEN HÖCHSTZULÄSSIGEN AUSMASS KEINE AUSDRÜCKLICHEN ODER STILLSCHWEIGENDEN GEWÄHRLEISTUNGEN, ERTEILT KEINE BESTÄTIGUNGEN, GARANTIEN, BEDINGUNGEN UND ZUSICHERUNGEN, INSBESONDERE KEINE BEDINGUNGEN, BESTÄTIGUNGEN, GARANTIEN, ZUSICHERUNGEN ODER GEWÄHRLEISTUNGEN FÜR HALTBARKEIT, MARKTGÄNGIGKEIT, MARKTGÄNGIGE QUALITÄT, ZUFRIEDENSTELLENDEN QUALITÄT, RICHTIGKEIT, BEZÜGLICH DES EIGENTUMSRECHTS, NICHTVERLETZUNG UND EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK ODER EINE BESTIMMTE VERWENDUNG ODER AUS EINEM GESETZ ODER EINER USANCE ODER EINER REGELMÄSSIGEN VERHALTENSWEISE ODER EINEM HANDELSBRAUCH IM ZUSAMMENHANG MIT DEN VEREINBARTEN LEISTUNGEN ODER DEN ANYLINE-IGR.
- 8.3 ANYLINE ÜBERNIMMT AUSDRÜCKLICH KEINE GEWÄHRLEISTUNG UND HAFTUNG FÜR MÄNGEL, FEHLER ODER SCHÄDEN DER KUNDENSPEZIFISCHEN ANPASSUNG UND/ODER INDIVIDUELLEN SOFTWARE, DIE AUF UNSACHGEMÄSSE VERWENDUNG, GEÄNDERTE KOMPONENTEN IM BETRIEBSSYSTEM, SCHNITTSTELLEN UND PARAMETER, DIE VERWENDUNG UNANGEMESSENER SYSTEME UND DATENTRÄGER, WENN DIESE ERFORDERLICH SIND, UNÜBLICHE BETRIEBSBEDINGUNGEN (INSBESONDERE ABWEICHUNGEN VON DEN INSTALLATIONS- UND LAGERBEDINGUNGEN) SOWIE TRANSPORTSCHÄDEN ZURÜCKZUFÜHREN SIND. WENN PROGRAMME VOM KUNDEN, SEINEN PROGRAMMIERERN ODER DRITTEN NACHTRÄGLICH GEÄNDERT WERDEN, GILT EINE BESTEHENDE GEWÄHRLEISTUNG VON ANYLINE NICHT.
- 8.4 Unbeschadet aller Korrekturen, die Anyline aufgrund anfänglicher wesentlicher Mängel oder Abweichungen von der bestätigten Spezifikation gemäß Punkt 2.5 vornimmt, bedarf eine Behebung von Mängeln der kundenspezifischen Anpassung und/oder individuellen Software im Rahmen der Gewährleistungen gemäß dieses Punkts 8 folgender Voraussetzungen:
- 8.4.1 Der Kunde übermittelt Anyline innerhalb von zehn (10) Werktagen eine angemessene Beschreibung des Mangels in Form einer schriftlichen Mitteilung an hello@anyline.io, damit Anyline die Art des Mangels feststellen kann;
- 8.4.2 der Kunde stellt Anyline alle für die Behebung des Mangels erforderlichen Dokumente und Informationen zur Verfügung;

- 8.4.3 die kundenspezifische Anpassung und/oder individuelle Software wird vom Kunden nach Feststellung des Mangels nicht benutzt;
- 8.4.4 die kundenspezifische Anpassung und/oder individuelle Software wird entsprechend den vorgesehenen, in der bestätigten Spezifikation beschriebenen Betriebsbedingungen verwendet.
- 8.5 Sofern nach Beschreibung in der Mitteilung – dies liegt im alleinigen Ermessen von Anyline - einen Mangel vorliegt, wird sich Anyline nach angemessenen Kräften bemühen, diesen innerhalb einer angemessenen Frist zu beheben. DIE VERMUTUNG DER MANGELHAFTIGKEIT GEMÄSS § 924 ABGB WIRD HIEMIT AUSDRÜCKLICH AUSGESCHLOSSEN.
- 8.6 Support, die Diagnose von Fehlern, die Behebung von Mängeln und Ausfällen, die nicht in den Gewährleistungsumfang für die Leistungen, die kundenspezifische Anpassung und/oder individuelle Software gemäß dieses Punkts 8 fallen oder im Verantwortungsbereich des Kunden liegen, sowie sonstige Korrekturen, Überarbeitungen und Ergänzungen können von Anyline auf Verlangen des Kunden auf dessen Kosten durchgeführt werden. Dies gilt auch für eine Mängelbehebung, wenn Programmüberarbeitungen, Ergänzungen oder sonstige Eingriffe vom Kunden oder von einem Dritten durchgeführt wurden. Diese Vereinbarung zwischen dem Kunden und Anyline unterliegt diesen AGB entsprechend der Anwendung auf die in Punkt 2.1.3 und/oder 2.1.4 dieser AGB festgelegten Leistungen, sofern zwischen den Vertragsparteien nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wird.
- 8.7 Die Frist für jede gemäß diesen AGB eingeräumte Gewährleistung endet sechs (6) Monaten nach Erbringung der Leistungen bzw. Lieferung der kundenspezifischen Anpassung und/oder individuellen Software.

9. HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG

- 9.1 ANYLINE HAFTET AUSSCHLIESSLICH FÜR VORSÄTZLICH ODER GROB FAHRLÄSSIG VERURSACHTE SCHÄDEN. JEDE HAFTUNG FÜR LEICHT FAHRLÄSSIG VERURSACHTE SCHÄDEN WIRD AUSDRÜCKLICH AUSGESCHLOSSEN. EIN ANSPRUCH GEGEN ANYLINE MUSS INNERHALB VON SECHS (6) MONATEN, NACHDEM DER KUNDE KENNTNIS VOM SCHADEN UND DEM FÜR DIESEN SCHADEN VERANTWORTLICHEN ERLANGT, GELTEND GEMACHT WERDEN.
- 9.2 ANYLINE SCHLIESST IN DEM NACH GELTENDEM RECHT HÖCHSTZULÄSSIGEN AUSMASS AUSDRÜCKLICH JEDE HAFTUNG FÜR MANGELNDEN WIRTSCHAFTLICHEN ERFOLG, FOLGESCHÄDEN, NICHT ERZIELTE ODER ENTGANGENE ERSPARNISSE, DURCH EINE BETRIEBSUNTERBRECHUNG ENTSTANDENE KOSTEN, JEDEN UNMITTELBAREN, MITTELBAREN, BEILÄUFIG ENTSTANDENEN SCHADEN, JEDEN

SONDER-, FOLGESCHADEN ODER VERSCHÄRFTEN SCHADENERSATZ AUS, INSBESONDERE SCHÄDEN FÜR GEWINNENTGANG, ZINSEN, GOODWILL, VERWENDUNG ODER SONSTIGE IMMATERIELLE VERLUSTE (SELBST WENN ANYLINE VON DER MÖGLICHKEIT DIESER SCHÄDEN IN KENNTNIS GESETZT WURDE), SCHÄDEN AUS ANSPRÜCHEN DRITTER ODER SCHÄDEN AUS DEM VERLUST VON DATEN SOWIE DEREN WIEDERHERSTELLUNG; SOWIE SCHÄDEN AN DEN KUNDENSYSTEMEN, DIE ENTWEDER DURCH DIE INSTALLATION IN DEN SYSTEMEN DES KUNDEN ODER DER VERWENDUNG DER KUNDENSPEZIFISCHEN ANPASSUNGEN UND/ODER DER INDIVIDUELLEN SOFTWARE ENTSTEHEN. DARÜBER HINAUS HAFTET ANYLINE NICHT FÜR DATEN, DIE IM ZUSAMMENHANG MIT DEN LEISTUNGEN, INSBESONDERE DER KUNDENSPEZIFISCHEN ANPASSUNG UND/ODER INDIVIDUELLEN SOFTWARE ODER ANYLINE-IGR GELESEN, GESPEICHERT, VERARBEITET WERDEN ODER AUF DIE IN DIESEM ZUSAMMENHANG ZUGEGRIFFEN WIRD, ODER FÜR DIE KOSTEN DER WIEDERHERSTELLUNG DIESER DATEN. DIES BERÜHRT NICHT MÖGLICHE ANSPRÜCHE NACH ANWENDBAREN PRODUKTHAFTUNGSGESETZEN.

9.3 DIE VORSTEHENDEN BESCHRÄNKUNGEN, AUSSCHLÜSSE UND HAFTUNGSAUSSCHLÜSSE GELTEN IN DEM NACH ANWENDBAREN GESETZEN UND VORSCHRIFTEN HÖCHST ZULÄSSIGEN AUSMASS.

9.4 DIE HAFTUNG VON ANYLINE IST - UNGEACHTET DES RECHTSGRUNDS (EINSCHLIESSLICH HAFTUNG GEMÄSS PUNKT 8 UND 9 DIESER AGB) - IN FÄLLEN AUFGRUND VON MÄNGELN DER KUNDENSPEZIFISCHEN ANPASSUNG UND/ODER INDIVIDUELLEN SOFTWARE ODER ANYLINE-IGR ODER EINER ANDEREN HANDLUNG ODER UNTERLASSUNG VON ANYLINE - IM GESETZLICH ZULÄSSIGEN AUSMASS - AUF DIE VERGÜTUNG BESCHRÄNKT, DIE ANYLINE FÜR DIE ERBRINGUNG DER LEISTUNGEN ERHALTEN HAT.

9.5 Alle Ansprüche sind unter Ausschluss der persönlichen Haftung aller Organe, Vertreter, Mitarbeiter und Subauftragnehmer von Anyline ausschließlich gegenüber Anyline geltend zu machen.

10. DATENSCHUTZ

10.1 Die Vertragsparteien vereinbaren die Einhaltung aller geltenden Bestimmungen des DSG 2000 und werden dafür sorgen, dass ihre Mitarbeiter die Bestimmungen des § 15 DSG erfüllen.

10.2 Unsere Datenschutzrichtlinie [<https://www.anyline.io/imprint-and-legal/>] in der jeweils geltenden Fassung bildet einen integrierenden Bestandteil dieser AGB.

11. SONSTIGE BESTIMMUNGEN

- 11.1 Einzelvertragliche schriftliche Vereinbarungen zwischen den Vertragsparteien, die von diesen AGB abweichen, haben Vorrang vor diesen AGB.
- 11.2 Die englische Fassung dieser AGB ist jene Fassung, die für die Auslegung dieser AGB herangezogen wird.
- 11.3 Wenn eine Bestimmung dieser AGB unwirksam oder ungültig ist, berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen. Die unwirksame oder ungültige Bestimmung wird durch eine Bestimmung ersetzt, welche die ursprüngliche Absicht der unwirksamen Bestimmung und dieser AGB widerspiegelt. Dies gilt auch für allfällige Lücken und die Auslegung dieser AGB.
- 11.4 Die AGB unterliegen österreichischem Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen und dem UN-Kaufrecht. Alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesen AGB werden an das zuständige Gericht in Wien verwiesen.